Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst
ZHEntscheid
Publiziert auf www.zh.entscheide.zh.ch

Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 59/2014
Datum des Entscheids:	22. Januar 2014
Rechtsgebiet:	Stiftungsrecht
Stichwort(e):	Stiftungsaufsicht Rechnungsprüfung, Umfang
verwendete Erlasse:	§§ 13 ff. Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht § 37 EG zum ZGB Art. 84 Zivilgesetzbuch Art. 272 ff. Obligationenrecht

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei)**:**

Die gesetzliche Funktion der Stiftungsaufsicht umfasst im Rahmen der Rechungsprüfung auch die Kontrolle, ob stille Reserven vorhanden seien sowie ob Klumpenrisiken und/oder ungesicherte Darlehen bestünden. Im Interesse einer einheitlichen Aufsichtstätigkeit ist das Aufsichtsorgan berechtigt, zusätzliche Informationen im Sinne eines Tätigkeitsberichts einzuverlangen oder die Einrichtung eines internen Kontrollsystems (IKS) zu fordern.

Der Stiftungsaufsicht kommt aber keine Genehmigungskompetenz im Sinne einer Entlastung von Stiftungsrat und/oder Kontrollstelle zu. Ein entsprechender Akt («Nichtgenehmigung» der Rechnung) der Aufsichtsbehörde erwächst nicht in Rechtskraft; aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln sind jedoch zulässig.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Stiftung X. [Rekurrentin] stellte der Bezirksrat Y. [Rekursgegner] mit Beschluss unter anderem fest, dass die Rechnung 2011 auf der Grundlage der eingereichten Belege materiell nicht vollständig geprüft werden könne. Dies gelte insbesondere betreffend Bestand und Umfang von stillen Reserven, Klumpenrisiken, riskanten Anlagen und ungesicherten Darlehen. Zudem wurde das Fehlen des internen Kontrollsystems (IKS) beanstandet. Der Rekursgegner lehnte in der Folge die Genehmigung der Jahresrechnung 2011 ab.

Gegen diesen Beschluss erhob die Stiftung X. Rekurs beim Regierungsrat. Sie beantragte sinngemäss die Feststellung aufzuheben, wonach die Rechnung aufgrund der eingereichten Belege nicht prüfbar sei. Die Jahresrechnung 2011 sei zu genehmigen und die Staatsgebühr auf Fr. 500 zu senken. Schliesslich seien Beschlüsse betreffend die Rekurrentin nur ihr und nicht auch Dritten – wie beispielsweise dem Gemeinderat Z. – zu eröffnen.

Erwägungen:

1.

1.1 Gegen erstinstanzliche Anordnungen eines Bezirksrates kann innert 30 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden (§ 19b Abs. 2 lit. a Ziff. 3 und § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]). Der von der Rekurrentin erhobene Rekurs ging fristgemäss ein. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

1.2 Der Regierungsrat ist als Rekursinstanz auch zur Kontrolle der Ermessensausübung durch die Vorinstanzen berechtigt (§ 20 Abs. 1 lit. b VRG). Indessen auferlegen sich Rekursbehörden bei der Ermessenskontrolle dann Zurückhaltung, wenn persönliche oder örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen bzw. verwaltungsorganisatorische oder technische Fragen zu lösen sind oder wenn eine angefochtene Verfügung den Richtlinien einer Verwaltungsverordnung entspricht (VB.2012.00478, E.4; KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, Kommentar VRG, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 N 19 und N 22).

2.

2.1 In Dispositiv I des angefochtenen Beschlusses hielt der Rekursgegner fest, dass er im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2011 die in den Erwägungen angeführten Sachverhalte festgestellt habe. In der Erwägung 5 führte der Rekursgegner aus, dass die Rechnung aufgrund der eingereichten Belege materiell nicht vollständig überprüfbar sei. Insbesondere sei nicht im Detail ersichtlich, ob beziehungsweise in welchem Umfang stille Reserven vorhanden seien und ob Klumpenrisiken, riskante Anlagen, ungesicherte Darlehen usw. bestehen würden.

Gemäss Antrag der Rekurrentin ist die Erwägung 5, auf welche Dispositiv I Bezug nimmt, wegzulassen. Der Bericht der Revisionsstelle gebe rechtsgenügend Auskunft über den finanziellen Stand der Rekurrentin. Die Vorgaben der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), des schweizerischen Rechts und der Stiftungsurkunde seien eingehalten. Die Bilanz zeige auf, dass keine riskanten Anlagen oder ungesicherten Darlehen vorhanden seien. Der Anlagespiegel gebe Auskunft über die Abschreibung des Anlagevermögens. Es seien keine stillen Reserven vorhanden. Zudem habe es der Rekursgegner unterlassen, weitere Unterlagen zur Sachverhaltsermittlung einzufordern, und er habe auch betreffend Jahresrechnung 2010 keine entsprechenden Vorbehalte gemacht.

Im Schreiben vom 24. Januar 2013 beantragte der Rekursgegner, auf den Streichungsantrag der Rekurrentin betreffend Erwägung 5 nicht einzutreten, da Erwägungen nicht in Rechtskraft erwachsen würden bzw. nicht anfechtbar seien.

2.2 a) Privatrechtliche Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, unterstanden sinngemäss den Vorschriften des Obligationenrechts zur Rechnungslegung für Aktiengesellschaften (Art. 83a Abs. 2 ZGB, in der Fassung vom 16. Dezember 2005). Bis zum 31. Dezember 2012 hatten diese Stiftungen bei der Rechnungslegung demnach Art. 662 ff. OR (in der Fassung vom 4. Oktober 1991) zu beachten. Da vorliegend die Jahresrechnung 2011 strittig ist, sind diese altrechtlichen Bestimmungen massgebend.

b) Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben Bezirks angehören, stehen unter der Aufsicht des Bezirksrates. §§ 13 f. des

Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 11. Juli 2011 (BVSG) gelten sinngemäss (§ 37 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911).

Die Aufsichtsbehörde hat gemäss Art. 84 ZGB dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäss verwendet wird. Bei der Ausübung dieser Pflicht steht der Aufsichtsbehörde ein beträchtlicher Spielraum offen (BGE 124 IV 211, 216).

In Umsetzung der bundesrechtlichen Pflicht können die Aufsichtsbehörden ergänzende Vorschriften über die jährliche Berichterstattung und Rechnungslegung erlassen. Zulässig sind solche Vorschriften sowohl als generell-abstrakte Regelungen (Erlasse) wie auch als verwaltungsinterne Weisungen. Ferner liegt es im Ermessen der Aufsichtsbehörden, im Einzelfall ergänzende bzw. erläuternde Unterlagen zu verlangen, wenn Fragen zu prüfen sind, die sich aus den bereits eingereichten Unterlagen nicht oder nur mit besonderen buchhalterischer Kenntnis beantworten lassen (vgl. BGE 106 II 265, 270 f. betreffend Bonitätsausweis des Schuldners einer Stiftung). Im Zusammenhang mit der Vermögensanlage und -verwaltung sind zudem Anweisungen der Aufsichtsbehörden betreffend Sicherheit, Substanzerhaltung und ausgeglichener Risikoverteilung zulässig. Gerechtfertigt sind ferner Vorgaben zur Vermeidung risikoreicher Anlagen (Basler Kommentar, ZGB I, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 84 N 14).

Die Aufsichtsbehörden können mit anderen Worten ergänzend zu den Rechnungslegungsvorschriften des OR (vgl. Erwägung 2.2a) weitere bzw. erläuternde Unterlagen verlangen.

c) Auf kantonaler Ebene verpflichtete § 7 Abs. 1 der bis 31. Dezember 2012 geltenden Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen (VSVO; Fassung vom 14. Mai 2003; OS 58, 109) die klassischen Stiftungen, der Aufsichtsbehörde jährlich die Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen, den Bericht der unabhängigen qualifizierten Revisionsstelle und einen Tätigkeitsbericht einzureichen. § 7 Abs. 2 VSVO ermächtigte die Aufsichtsbehörde, nähere Anforderungen an die Berichterstattung festzulegen (zur heutigen Rechtslage vgl. § 13 BVSG sowie den Antrag des Regierungsrates vom 9. März 2011 zum BVSG, ABl 2011 696, 710).

d) Die näheren Ausführungen zur Berichterstattung erliess das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich (BVS) als Vorgängerorganisation der heutigen BVG- und Stiftungsaufsicht jeweils in der Form von Merkblättern. Das für die Berichterstattung für das Jahr 2011 massgebende Merkblatt datiert vom Mai 2010 (nachfolgend Merkblatt). Es enthält Vorgaben zu Inhalt und Struktur des Tätigkeitsberichts, damit aus der jährlichen Berichterstattung klar und verständlich hervorgeht, dass die Stiftung im Rahmen ihres Zweckes angemessen tätig ist. Gemäss Ziff. 16 des Merkblatts enthält der Tätigkeitsbericht Erläuterungen zu einzelnen Aktiven und Passiven. Bei Darlehen und ähnlichen Forderungen oder Verpflichtungen sind Angaben zum Schuldner bzw. Gläubiger zu machen und es ist auf Fälligkeiten, Zinssätze und allfällige Sicherheiten oder Bonitätsprobleme hinzuweisen. Verlangt werden zudem Erläuterungen betreffend Rückstellungen, Vergabereserven und Bewertungsreserven unter Angabe der Grundsätze für Zuweisung bzw. Auflösung. Ziff. 19 des Merkblatts sieht vor, dass der Tätigkeitsbericht bei Stiftungen, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, zwingend Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung enthalten muss. Wie die im Merkblatt angeführ-

ten Beispiele zeigen, sind der genaue Inhalt und der Umfang des Tätigkeitsberichts von der konkreten Situation der Stiftung und insbesondere von deren Grösse abhängig.

e) Gemäss § 7 VRG untersuchen die Behörden im Verwaltungsverfahren den Sachverhalt von Amtes wegen. Einschränkung findet dieser Grundsatz unter anderem bei nichtstreitigen Verfahren, die auf Antrag hin eingeleitet werden, wie dies namentlich bei Bewilligungen der Fall ist. Diesfalls trifft jenen, der ein Begehren stellt, eine Mitwirkungspflicht (vgl. § 7 Abs. 2 lit. a VRG). Damit wird die Untersuchungsmaxime wesentlich eingeschränkt (KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a. a. O., § 7 N 11). Da vor allem die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Interesse an der sachgerechten Behandlung seines Begehrens hat, ist es sachgerecht, die Verletzung von Mitwirkungspflichten zu deren bzw. dessen Nachteil zu berücksichtigen oder auf ein Begehren gar nicht einzutreten. Ein Nichteintreten ist demgegenüber dann nicht angebracht, wenn eine Mitwirkungspflicht auf einer spezialgesetzlichen Norm beruht, da in diesen Fällen regelmässig ein öffentliches oder behördliches Interesse an der umfassenden Sachverhaltsabklärung besteht. Je nach Interessenlage ist es dann geboten, andere Säumnisfolgen als das Nichteintreten vorzusehen oder den säumigen Beteiligten unter Fristansetzung und Androhung der Säumnisfolge vorher zu mahnen (KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a. a. O., § 7 N 69).

2.3 a) Aufgrund der dargestellten Rechtslage ist der Rekursgegner somit einerseits grundsätzlich berechtigt, zusätzliche Informationen im Sinne eines Tätigkeitsberichts zu verlangen, welche die Jahresrechnung der Stiftung erläutern und diese besser überprüfbar machen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Jahresrechnung die Vorgaben des Obligationenrechts einhält. Anderseits hat der Rekursgegner in der Erwägung 5 des angefochtenen Beschlusses genau jene Punkte für nicht genügend prüfbar bezeichnet, die im Merkblatt des BVS ausdrücklich als Bestandteile des Tätigkeitsberichts genannt sind.

Im Interesse einer einheitlichen Aufsichtstätigkeit der verschieden Behörden im Bereich der klassischen Stiftungen war es ferner sachgerecht, dass der Rekursgegner die gleichen Anforderungen an die Berichterstattung stellte, wie sie auch von der BVS in deren Merkblatt aufgestellt wurden.

b) Wie in Erwägung 2.1 vorne ausgeführt wurde, stellte der Rekursgegner in seinem Beschluss fest, dass die Jahresrechnung aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht abschliessend geprüft werden kann. Entgegen den Vorbringen der Rekurrentin ist ein solches Vorgehen durchaus verhältnismässig.

Zwar liegt eine abschliessende Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung auch im öffentlichen Interesse, sodass zu dessen langfristiger Wahrung bei fehlenden oder mangelhaften Unterlagen zumeist Massnahmen erforderlich sind, die eine Prüfung doch noch ermöglichen. In diesem Sinn ist es – zumindest bei Anzeichen auf gravierende Mängel – regelmässig notwendig, Nachfristen zur Einreichung weiterer Unterlagen wie z. B. dem Tätigkeitsbericht anzusetzen. Bei Bedarf kann das Ansetzen der Nachfrist auch mit der Androhung von Bussen im Unterlassungsfall verbunden werden (Art. 292 StGB).

Indessen lag und liegt es weitgehend im Ermessen des Rekursgegners, die zweckmässige Massnahme zu treffen. Im konkreten Fall hatte der Rekursgegner zu beur-

teilen, ob das öffentliche Interesse die Nachreichung von weiteren Unterlagen zwingend erfordert oder ob das öffentliche Interesse auch dann genügend gewahrt ist, wenn die Mängel in den Unterlagen lediglich festgestellt werden. Letzteres kann dann bejaht werden, wenn die festgestellten Mängel beziehungsweise deren Auswirkungen nicht als gravierend einzustufen sind. Der Rekursgegner hatte diese Fragen vorliegend aufgrund einer finanztechnischen Prüfung der Jahresrechnung und unter Beizug des Prüfungsberichts der Kontrolle zu beantworten.

Unter Beachtung der Zurückhaltung, die sich der Regierungsrat bei der Überprüfung technischer Fragestellungen auferlegt (Erwägung 1.2 vorne), ist der Entscheid des Rekursgegners zumindest mit guten Gründen vertretbar. So ergibt sich aus den Akten ohne Weiteres, dass die von der Rekurrentin eingereichten Unterlagen keinen Tätigkeitsbericht und damit auch keine zusätzlichen Informationen zur Jahresrechnung enthielten. Die Berichterstattung war in den genannten Punkten somit mangelhaft. Umgekehrt lassen weder die Jahresrechnung noch der Bericht der Revisionsstelle den Schluss zu, dass das Stiftungsvermögen gefährdet wäre. Die blosse Feststellung der Mängel war im vorliegenden Fall somit sowohl zur Wahrung der öffentlichen Interessen wie auch bezüglich der Eingriffsintensität gegenüber der Stiftung eine geeignete und genügende Reaktion.

c) Die Pflicht zur Einreichung erläuternder Informationen zur Jahresrechnung in der Form eines Tätigkeitsberichts ergibt sich unmittelbar aus den kantonalen Vorschriften, womit sich die Rekurrentin nicht auf den Standpunkt stellen kann, sie habe davon nichts gewusst und nichts wissen müssen. Das Ansetzen einer Nachfrist zur Ergänzung der Unterlagen war vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

2.4 Insgesamt ist der Rekurs hinsichtlich des Antrags, dass Erwägung 5 zu streichen sei, abzuweisen.

3.

3.1 Im angefochtenen Beschluss hielt der Rekursgegner fest, die Revisionsstelle habe bereits in den Berichten zu den Jahresrechnungen 2009 und 2010 darauf hingewiesen, dass ein IKS für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht (genügend) dokumentiert sei bzw. das IKS nicht dem schweizerischen Recht entspreche. Gestützt darauf habe der Rekursgegner die Rekurrentin bereits in den Beschlüssen aus den Jahren 2010 und 2011 angewiesen, die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Für den Fall, dass der Mangel bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2011 noch immer bestehen sollte, wurde zudem im Beschluss aus dem Jahr 2011 die Nicht-Genehmigung der nächsten Jahresrechnung in Aussicht gestellt. Im Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2011 sei nun erneut festgestellt worden, dass das IKS nach den Vorgaben des Stiftungsrates für die Aufstellung der Jahresrechnung auf der Stufe der wesentlichen Prozesse zuzüglich IT-Ebene nicht schriftlich dokumentiert sei bzw. das IKS nicht dem schweizerischen Recht genüge. Die Weisungen des Bezirksrates aus den Vorjahren seien demnach nicht befolgt worden, weshalb die Jahresrechnung 2011 nicht genehmigt werde. Die verantwortlichen Stiftungsorgane bzw. deren Mitglieder wurden letztmals ermahnt, ein rechtskonformes IKS zu erstellen. Für den Unterlassungsfall wurden eine Ersatzvornahme und eine Bestrafung nach Art. 292 StGB angedroht.

Die Rekurrentin gesteht in der Eingabe vom 14. Januar 2013 ein, dass Ende 2011 kein schriftlich dokumentiertes IKS vorgelegen habe. Die Einrichtung des IKS werde

jedoch bis zur Revision der Jahresrechnung 2012 abgeschlossen sein. Dies habe der Rekursgegner den eingereichten Unterlagen entnehmen können. Das IKS habe zudem keinen Einfluss auf Rechnungslegung, Bilanz und Erfolgsrechnung, weshalb deren Fehlen nicht zur Nicht-Genehmigung der Jahresrechnung führen dürfe.

Der Rekursgegner bringt dagegen vor, dass gemäss Merkblatt des BVS vom Mai 2010 die Berichterstattung der klassischen Stiftungen aus der Jahresrechnung, dem Bericht der Revisionsstelle, einem Stiftungsratsbeschluss über die Genehmigung der Rechnung und einem Tätigkeitsbericht bestehe. Bei klassischen Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müsse der Revisionsbericht auch Angaben über die Risikobeurteilung enthalten bzw. seien die Jahresrechnung dieser Stiftungen gestützt auf ein IKS zu erstellen. Im vorliegenden Fall fehle ein IKS, weshalb die Rechnung nicht den gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften entspreche. Es liege ein wesentlicher Formfehler vor. Auch sei die Verhältnismässigkeit aufgrund der langjährigen Beanstandungen und der ausdrücklichen Androhung der Nichtgenehmigung im Jahr 2010 gewahrt. Die Stiftungsorgane würden die Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht (genügend) Ernst nehmen. Zudem seien die Anweisungen in den Beschlüssen zu den Jahresrechnungen 2009 und 2010 nicht angefochten worden.

3.2 a) Der Gegenstand der Stiftungsaufsicht gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGB ist grundsätzlich umfassend. Im Vordergrund steht jedoch die Überprüfung der Anlagen und die Verwendung des Stiftungsvermögens bzw. eine damit verbundene Zweckgefährdung oder -entfremdung (Basler Kommentar, a. a. O., Art. 84 N 9).

b) Wie bereits in Erwägung 2.2 a) erwähnt, gelten die Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung für Aktiengesellschaften für die Rekurrentin analog. Damit kommen auch Art. 727 ff. OR sinngemäss zur Anwendung. Gemäss Art. 728a OR prüft die Revisionsstelle unter anderem, ob ein IKS vorliegt. In der Folge erstattet die Revisionsstelle einen umfassenden Bericht, der auch die Prüfungsergebnisse betreffend IKS enthält (Art. 728b Abs. 1 OR).

Das IKS verfolgt drei Ziele: erstens die Gewährleistung der Effektivität und Effizienz der Geschäftstätigkeit, zweitens die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Buchführung und finanziellen Berichterstattung und drittens die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Bestimmungen (Peyer, Beratungsdienstleistungen der Revisionsstelle zum internen Kontrollsystem [IKS] – Auswirkungen auf das Unabhängigkeitserfordernis im Rahmen der ordentlichen Revision, in: REPRAX 3/2010 S. 24 ff., 26).

c) Im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Revisionsstelle gemäss Art. 83c ZGB und der Berichterstattungspflicht der Stiftung gemäss § 7 VSVO sehen weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine formelle Genehmigungskompetenz der Aufsichtsbehörde bezüglich Jahresrechnung vor. Die Berichterstattungspflicht dient vielmehr ganz allgemein dazu, den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, ihrer Aufsichtstätigkeit nachzukommen (vgl. auch Basler Kommentar, a.a.O., Art. 83c N 1). Insofern hat die Aufsichtsbehörde die Pflicht, die Jahresrechnungen zu prüfen und bei Bedarf weitere Vorkehren zu treffen. Hingegen erfolgt keine Entlastung des Stiftungsrats, insbesondere bewirkt auch die Abnahme der Jahresrechnung durch die Aufsichtsbehörde nicht, dass der Stiftungsrat für Fehler und Pflichtverletzungen im entsprechenden Geschäftsjahr nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden könnte (SPRECHER/VON SALIS-LÜTOLF, Die Schweizerische Stiftung, Zürich 1999, N. 170).

Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ist kein formeller Genehmigungsakt, erwächst nicht in Rechtskraft und entlastet weder Stiftungsrat noch Revisionsstelle (Basler Kommentar, a.a.O., Art. 84 N 12; RIEMER, Handkommentar zum Vereins- und Stiftungsrecht – mit den Allgemeinen Bestimmungen zu den juristischen Personen, Bern 2012, Art. 84 N 15).

Zulässig sind als aufsichtsrechtliche Massnahmen demgegenüber insbesondere Verfügungen der Stiftungsaufsichtsbehörden, die Mängel feststellen oder sachdienliche Weisungen bzw. Auflagen zur Mängelbehebung umfassen (allenfalls verbunden mit Strafandrohungen gemäss Art. 292 StGB; vgl. RIEMER, a. a. O.). Gleiches gilt für die Rückweisung mangelhafter Berichte (RUGGLI-WÜEST, Umstrukturierungen in der Wirtschaft und ihre Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge, in: BJM 2000 S. 113 ff., 135, betr. Vorsorgestiftungen).

3.3 Aufgrund dieser Ausführungen ist einerseits festzuhalten, dass Feststellungen zur IKS zwingend Gegenstand des Revisionsberichts bilden und sowohl der Prüfungsbericht im Allgemeinen wie auch die IKS im Besonderen aufgrund von dessen Zielsetzung im Prüfungsbereich des Rekursgegners liegen. Gerade die Sicherstellung einer zuverlässigen und vollständigen Buchführung dient letztlich einer korrekten Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden, welche Voraussetzung dafür ist, dass sie die Aufsichtstätigkeit wahrnehmen können.

Anderseits zeigen die Ausführungen, dass dem Rekursgegner bezüglich Jahresrechnung keine formelle Genehmigungskompetenz zukommt. Folgerichtig kann er auch beim Fehlen eines IKS oder bei anderen Mängeln der Jahresrechnung nicht deren Genehmigung verweigern. Aufsichtsrechtlich zulässig, materiell angezeigt und verhältnismässig war es demgegenüber, dass der Rekursgegner das Fehlen des IKS feststellte und deren Einrichtung forderte.

3.4 Insgesamt ist der Rekurs insofern gutzuheissen, als der Beschluss in unzulässiger Weise die Nichtgenehmigung der Jahresrechnung vorsieht (Dispositiv II des angefochtenen Beschlusses). Abzuweisen ist der Rekurs demgegenüber hinsichtlich des Antrags, die Jahresrechnung zu genehmigen.

[…]

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
b e s c h l i e s s t der Regierungsrat:

I. In teilweiser Gutheissung des Rekurses der Stiftung X. gegen den Beschluss des Bezirksrates Y. [wird] Dispositiv II […] des Bezirksratsbeschusses aufgehoben […].

[…]

© 2014 Staatskanzlei des Kantons Zürich